

**Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer
in der Wallfahrtsstadt Kvelaer
(Beherbergungssteuersatzung)
vom 16.07.2026**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 1–3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kvelaer in seiner Sitzung am 16.07.2026 folgende Beherbergungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Wallfahrtsstadt Kvelaer erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Beherbergungssteuer wird ab dem 01.01.2027 erhoben.

**§ 2
Gegenstand der Steuer**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit der entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Privatzimmer oder -wohnungen, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels und ähnliche Beherbergungsstätten. Wohnmobilstellplätze und Campingplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern gesonderte Sanitärräume angeboten werden.
- (3) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Hospize, Senioren- und Pflegeheime sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung.
- (4) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Beherbergung erfolgt gleich (z. B. Tageszimmer), sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

- (5) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.
- (6) Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, fallen nicht unter die Satzung.

§ 3 **Befreiungen**

- (1) Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind Personen befreit, die aufgrund von Klassenfahrten von Schulen sowie vergleichbaren Fahrten von Trägern der freien Jugendhilfe übernachten. Dies gilt auch für Begleitpersonen.
- (2) Aufwendungen für Übernachtungen von Personen bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren unterliegen nicht der Besteuerung.

§ 4 **Bemessungsgrundlage und Steuersatz**

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der entgeltlichen Übernachtungen je Beherbergungsgast (Beherbergungsleistung).
- (2) Die Beherbergungssteuer beträgt pro Übernachtung 2,00 € (EURO) je Beherbergungsgast.
- (3) Die Beherbergungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für 21 Tage erhoben.

§ 5 **Steuerschuldnerin, Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtige, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung**

- (1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtig ist die Betreiberin bzw. der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Die Beherbergungssteuer ist vom Gast einzuziehen und für diesen zu entrichten.
- (3) Die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige haftet neben der Steuerschuldnerin bzw. dem Steuerschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG für die Beherbergungssteuer.
- (4) Steuerentrichtungspflichtige sind als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner im Sinne des vorstehenden § 5 Absatz 1 Gesamtschuldner.

§ 6

Pflichten der Steuerentrichtungspflichtigen

- (1) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne des vorstehenden § 2 Absatz 2 sind bis spätestens zum 31.01.2027 bei der Wallfahrtsstadt Kevelaer – Abteilung Steuern und Abgaben – von der Betreiberin bzw. dem Betreiber auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen.
- (2) Die Steuerentrichtungspflichtigen sind verpflichtet, den Beginn und das Ende ihrer Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes der Abteilung Steuern und Abgaben der Wallfahrtsstadt Kevelaer unverzüglich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.
- (3) Die Steuerentrichtungspflichtigen haben die Beherbergungssteuer vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Steuer für Rechnung des Beherbergungsgastes an die Wallfahrtsstadt Kevelaer zu entrichten.
- (4) Weiterhin haben die Steuerentrichtungspflichtigen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die innerhalb eines Kalendervierteljahres vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung bei der Wallfahrtsstadt Kevelaer anzumelden.
- (5) Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung nicht steuerpflichtig ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren, wenn der Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 5 Abs. 2 sich der Vollständigkeit der Erklärung vergewissert hat und deshalb die Beherbergungssteuer nicht einzieht; § 147 Abgabenordnung (AO) findet Anwendung. Auf Verlangen der Abteilung Steuern und Abgaben der Wallfahrtsstadt Kevelaer sind Auszüge aus dem Buchungssystem sowie die entsprechenden Nachweise diesem vorzulegen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Steueranspruches

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Die Beherbergungssteuer wird durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.

§ 8

Steuerschätzung/Verspätungszuschlag/Vorauszahlungen

- (1) Verstößt der Steuerentrichtungspflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG i.V.m. 162 AO geschätzt.
- (2) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Wallfahrtsstadt Kevelaer ist in besonderen Fällen berechtigt, gegenüber den Steuerentrichtungspflichtigen im Sinne des § 5 Absatz 2 Vorauszahlungen festzusetzen und zu erheben, die auf den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich geschuldet werden (§ 3 Absatz 3 KAG).

§ 9

Prüfungsrecht

- (1) Zur Prüfung der Angaben in der Steueranmeldung sind der Abteilung Steuern und Abgaben der Wallfahrtsstadt Kevelaer auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Buchungsunterlagen) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Steuererhebungszeitraum vorzulegen.

§ 10 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, der Abteilung Steuern und Abgaben der Wallfahrtsstadt Kevelaer die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Hat der Steuerentrichtungspflichtige gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist der Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 5 Absatz 2 nicht zu ermitteln, sind die in Absatz 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Absatz 1 hinaus auf Verlangen der Abteilung Steuern und Abgaben der Wallfahrtsstadt Kevelaer zur Mitteilung über die Person der/des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Ziffer 3a KAG in Verbindung mit § 93 Absatz 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erbracht wurden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 17 und 20 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) der Abteilung Steuern und Abgaben der Wallfahrtsstadt Kevelaer entgegen § 6 Abs. 1 den bestehenden Beherbergungsbetrieb nicht bis spätestens zum 31.01.2027 anzeigt,
 - b) der Abteilung Steuern und Abgaben der Wallfahrtsstadt Kevelaer entgegen § 6 Abs. 2 den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers des Beherbergungsbetriebs und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes nicht anzeigt,

- c) die Beherbergungssteuer entgegen § 6 Abs. 3 nicht vom steuerpflichtigen Beherbergungsgast einzieht,
 - d) bei der Abteilung Steuern und Abgaben der Wallfahrtsstadt Kevelaer entgegen § 6 Abs. 4 nicht oder nicht fristgerecht seine Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Form abgibt,
 - e) als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art im Rahmen des § 93 AO der Abteilung Steuern und Abgaben der Wallfahrtsstadt Kevelaer entgegen § 10 Abs. 1 nicht die Beherbergungsbetriebe mitteilt, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt wurden,
 - f) als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art entgegen § 10 Abs. 2 auf Verlangen seiner Mitteilungspflicht über die Steuerentrichtungspflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen nicht nachkommt, sofern die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige der Verpflichtung zur Einreichung einer Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt hat oder die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln ist.
- (2) Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 und damit verbunden gegen die Verpflichtungen, die für die Durchführung einer ordnungsmäßigen Besteuerung von Bedeutung sind, können als Ordnungswidrigkeit bzw. als Straftat verfolgt werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 12

Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung zur Beherbergungssteuer tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 01.01.2027 im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer erfolgen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Kevelaer, den 22.07.2026

Dr. Pichler
Bürgermeister